



Vereins-Statuten

Verein Midland GAC

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Midland GAC" (Na hEilvéise Lár Tíre CLG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung der Gälischen Sportarten Hurling, Camogie, Gaelic Football und Ladies Football und die Pflege der Kameradschaft.

Ebenfalls Zweck des Clubs ist, die Förderung der Ziele der G.A.A., wie im offiziellen Leitfaden der G.A.A. beschrieben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiss.

(Rot rgb(149, 23, 0), hex: #951700; Weiss rgb(255, 255, 255), hex: #FFFFFF)

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, mindestens 16 Jahre alt sind und die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vormundes vorlegen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Der Mitgliederbeitrag ist CHF. 100.-

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Der Mitgliederbeitrag ist mindestens CHF. 50.-

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) des Vereins, werden ebenfalls Mitglieder der G.A.A.

5.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5.2. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist ausschliesslich per 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss per 31. Oktober des aktuellen Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen und die Rechte und Pflichten bleiben für dieses Periode erhalten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid binnen 10 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Rekurse sind an den Vorstand einzureichen.

Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung sind verpflichtet, die Gründe eines Ausschlusses bekannt zugeben.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich um den St. Patrick's Day (17.3.) statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzenden den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Wählbar in den Vorstand sind Aktiv- und Passivmitglieder des Midland GAC.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Stimmberechtigt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgenden Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Sportchef
- Öffentlichkeitsarbeit

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Schlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kommt erst nach ZGB Art. 69b zu tragen.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Wiederwahl möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.06.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Buchs ZH, 18.10.2020

Der Präsident:

Der Protokollführer:
